

51 Fachtextsorten der Institutionensprache I: das Gesetz Ludger Hoffmann (Hamburg)

ersch. in: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.), Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Berlin/New York: de Gruyter 1998

1. Gesetz: Allgemeine Bestimmung
2. Recht und Gesetz
3. Formen und Funktionen von Gesetzen
 - 3.1. Gegenstandsbereich
 - 3.2. Handlungsstruktur und sprachliche Form
 - 3.3. Vagheit und Interpretation
 - 3.4. Das Problem der Verfasserschaft
 - 3.5. Adressaten und Verständlichkeit

1. Gesetz: Allgemeine Bestimmung

Gesetze sind Kodifikationen von Normen, die der Etablierung und Stabilisierung gesellschaftlicher Ordnung und der Sicherung individueller Ansprüche dienen, sie sollten die Herstellung von Gerechtigkeit und die Kontrolle von Herrschaft ermöglichen. Ihre verlässliche Geltung beruht auf der Autorität ihrer Quelle (Legitimität), sprachlicher Fixierung (Wortlaut), diachronischer wie diatopischer Zugänglichkeit (Tradierung als Text) und verbindlicher Anwendung (durch Richter, im ordentlichen Verfahren, in kollektiver Auslegungspraxis).

2. Recht und Gesetz

Das menschliche Zusammenleben unterliegt einer Vielzahl von Regeln mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen. Ansprüche auf Leben, Unversehrtheit, Besitz oder Macht sollen gesichert und Verletzungen geahndet, Konflikte um Güter vermieden oder in geordneten Bahnen ausgetragen werden, wirtschaftlicher Austausch soll funktionsfähig und die Herrschaft unter Kontrolle gehalten werden. Die Regeln stellen für repetitive Situationskonstellationen klar, was zu tun ist (Handlungsvorschriften), was gilt (Verteilung von Ansprüchen und Pflichten) und wie Abweichungen und Verstöße zu kompensieren sind (Restitution des früheren Zustands, Entschädigung, Strafe etc.). Man kann die Gesamtheit der diesen Regeln zugrundeliegenden Prinzipien als Recht¹ bezeichnen (Vgl. die Redeweise Recht und Gesetz). Recht i.d.S. wurde und wird oft als außersprachlich (Natur, Schöpfungsordnung) verankert vorgestellt; so kann ein auf menschliche Würde zielendes Naturrecht ungerechten Satzungen wie dezisionistischen Instrumentalisierungen kritisch entgegengesetzt werden (vgl. Bloch 1961). Ferner wird im Rechtsgefühl des Einzelnen ein unmittelbarer Zugang gesehen, der für konkrete Situationen festlegt, was recht oder gerecht ist. Es versteht sich, daß von solchen Bezugsmöglichkeiten ein flexibler, interessen geleiteter Gebrauch gemacht werden kann.

Ein anderer Gebrauch faßt die in einer Gesellschaft faktisch geltenden Normen als Recht² oder Rechtsordnung zusammen. Ihm wird kritisch die Vorstellung von "richtigem Recht" (Stammler) gegenübergestellt. Diesem Konzept schließt sich die Aufgliederung nach einem Sach-, Fach- oder Geltungsbereich (Arbeitsrecht, Handelsrecht, Völkerrecht, Kriegsrecht) an. Schließlich gilt Recht³ als Anspruch einer Person (konkret: mein gutes Recht oder abstrakt/universell: Recht auf Leben und körperliche

Unversehrtheit. Zur rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Diskussion um die Problematik von Recht und Gesetz vgl. Kaufmann/Hassemer (1981), Larenz (1991), Wesel (1991,1992).

Abstrakte Rechtsprinzipien bedürfen zu ihrer Anwendung einer bestimmten Form präziser Festlegung, die Fehlberufungen verhindert und Willkür ausschließt, die den Betroffenen verständlich und über Räume und Zeiten hinweg unverändert tradiert werden kann. Sonst ist der Streit um das, was gilt, kaum entscheidbar und niemand muß sich gebunden fühlen, auch nicht der Richter, dessen Handeln ja nach dem klassischen Rechtsprinzip von der Bindung an das Gesetz bestimmt ist. Diese Form ist der sprachliche Text und das - wohl etwa seit es das gibt - im dauerhaften Medium der Schrift.

Moderne Gesellschaften tendieren zu wachsender Regelungsdichte, der Komplexität ihrer Strukturen entsprechend. Zugleich wird die sprachliche Form variabler. Eine Ableitung aus wenigen Grundprinzipien ist nicht möglich. Das Formulieren von Gesetzen gewinnt ein Eigenleben und gerät in Distanz zu Entstehungssituation und ursprünglicher Anwendung. Ein Großteil der Gesetze wird 'extrakommunikativ' und spezialistisch. Rechtsordnungen legen nicht länger fest, was unter Gesetzen zu verstehen ist. Es entstehen Ausdifferenzierungen wie etwa (seit der Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts) die zwischen einem Gesetz im materiellen Sinne und einem Gesetz im formellen Sinne. Ersteres ist eine Rechtsnorm mit konkreten gesellschaftlichen Adressaten, die ihr unterliegen, letzteres ist schon jeder legitime Beschluß der Legislative, auch wenn er nicht in eine materielle Norm einmündet (so etwa der Etat). Darin zeigt sich die fortschreitende Dissoziierung der Legislative von den alltäglichen Handlungszusammenhängen.

Auch die Praxis der Rechtsanwendung schafft sich eigene Anwendungs- und Durchführungsregeln und organisiert sich nach internen Vorgaben. Die Vorstellung wird obsolet, aus der kodifizierten Norm und der Gesetzesbindung folge automatisch die Entscheidung qua Subsumtion. Vielmehr ist der Richter eingebunden in eine institutionelle Interpretationspraxis, als deren Ergebnis - im Zusammenspiel der Instanzen - erst sich eine Einheitlichkeit herstellt. Das macht eine differenzierte Institutionsanalyse erforderlich, die sich mit der Oberfläche und den allgemein zugänglichen Kodifizierungen und Programmen nicht zufriedengibt. Die Eingebundenheit in institutionelle Zusammenhänge hat auch zu der Auffassung geführt, Gesetze seien selbst "Institutionen" (Busse 1992: 118), neben den "personalen" und dem Recht insgesamt, also etwa i.S. von fait social (Mauss, Durkheim) oder analog zu Auffassungen, die formelhafte Äußerungen als Institutionen betrachten. Analytisch scheint ein derartiger Institutionsbegriff nicht vorteilhaft, vergleichen mit dem pragmatischen Konzept, in dem das zweckhafte Ensemble aus Personen und Handlungsformen in seiner gesellschaftlichen Funktionalität im Zentrum steht.

3. Formen und Funktionen von Gesetzen

3.1. Gegenstandsbereich

Jedes repetitive Ereignis kann normativer und damit auch gesetzlich 'gesetzter' Regelung unterworfen werden. Grenzen können nur willkürlich gezogen werden, etwa durch fundamentale Rechtsbestimmungen (Menschenrechte, Grundrechte etc.).

Werden Alltagsnormen unverändert gesetzlich festgeschrieben, geschieht dies so, daß eine Integration ins Rechtssystem stattfindet, d. h. es wird ein Bezug zu anderen Normen hergestellt, es werden rechtlich definierte Begriffe verwendet etc.

Ein Beispiel:

"§ 158. (1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein." (BGB)

Der alltägliche Sprachgebrauch kann explizit in die Gesetzesnorm eingehen; dies gilt etwa, wo Gesetze auf die Regelung kommunikativer Verhältnisse zielen (Äußerungsdelikte; rechtssystematische Relevanz von Handlungen wie 'Schweigen', 'verspätete Antwort', 'Widerruf' etc.; Institutionsspezifika von Mustern wie 'Belehren', 'Plädieren', 'Vorhalten'; Formaspekte wie Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Gebundenheit an Textarten usw.).

"§ 185 Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." (StGB)

Offen bleibt, wie der aus dem Alltag übernommene Begriff der Beleidigung zu klären ist; die juristische Praxis bietet Konzepte an wie den 'verständigen Durchschnittsleser', eine allerdings nicht empirisch verankerte Figur. In vielen Fällen liegt zunächst ein 'Transfer' vor, in der institutionellen Praxis (höchststrichterliche Entscheidungen, herrschende Meinung, Kommentare) bilden sich aber gegenüber dem Alltag präzisere oder erweiterte Bestimmungen heraus.

Im Fall der 'Statuierung' hat die gesetzliche Regelung im Alltag kein Gegenstück:

"§ 2265. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden."

(BGB)

Im Fall der 'Expansion' wird der Anwendungsbereich der Alltagsnorm ausgedehnt:

"§ 657 Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat." (BGB)

Basis der Norm ist das einseitige Versprechen des Alltags, kommunikatives Handeln soll aber seinen Zweck gerade dadurch erreichen, daß der Partner es als solches erkennt.

Von einer 'Spezifizierung' sprechen wir, wenn die Gesetzesformulierung den Gegenstands- oder Anwendungsbereich einer Alltagsnorm einschränkt.

"§ 662. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen." (BGB)

Gesetze können auch 'Präzisierungen' beinhalten: was im Alltag gilt, gilt auch im Gesetz; das Gesetz geht aber mit seiner Formulierung über die Alltagsnorm und ihre Interpretation hinaus.

"§ 4 (14). Herstellen ist das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Umfüllen einschließlich Abfüllen, das Abpacken und das Kennzeichnen." (AMG)

Im Fall der 'Substituierung' bleibt der im Alltag geltende Norminhalt nicht erhalten, der Sachverhalt wird anders geregelt.

"§ 1. (1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will, oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist." (AbfG)

Das Gesetz erfaßt beispielsweise nicht Produktreste, die der Besitzer wiederverwertet, lagert oder vernichtet - es sei denn, das öffentliche Wohl erfordere staatliche Beseitigung.

Das moderne Recht ist nicht ohne Spezialisierung durch allgemeine Rechtsbegriffe, fachliche Eingebundenheit und abstrahierende Fall-Typisierungen denkbar. Auch wenn ein Rechtssystem - wie das angelsächsische - fallbezogen aufgebaut ist, entfernt es sich durch eine spezifische Interpretationspraxis vom Alltag. Vom Entscheidungsfall ausgehend muß auf der Basis von Ähnlichkeitsbeziehungen ein historischer Musterfall oder ein abstrakter Musterfall, der im Rechtssystem vorgegeben ist, aufgefunden werden, der dann das Urteil präformiert. Kein Ereignis liefert 'aus sich heraus' schon die Kriterien für eine Rechtsanwendung: wir haben zunächst nichts als Sachverhaltsdarstellungen der Teilnehmer, durch die

(a) ein Normsachverhalt konstituiert wird;

(b) Rechtsfolgen für den Fall angegeben werden, daß ein Ereignis der Wirklichkeit als Instanz des Normsachverhalts betrachtet wird.

Eine solche konditionale Assertion einer Regel zeigt besonders deutlich, daß mit Normen mögliche Welten formuliert werden: Wann immer wir eine Konstellation der wirklich Welt so charakterisieren können, daß sie dem entspricht, was der wenn-Satz ausdrückt, ergeben sich die Rechtsfolgen des Matrixsatzes.

Prototypisch sind Strafnormen:

A1: Wenn jemand X tut (zu tun versucht) oder unterläßt bzw. es zum Ereignis E kommen läßt und

A2: Ausnahmeumstände $U_1 \dots U_n$ nicht als gegeben anzunehmen sind,

B1: so treten die Rechtsfolgen $F_1 \dots F_n$ (Ansprüche, Verhängen von Sanktionen) ein,

B2: wenn nicht diese Folgen modifizierende (z.B. strafmildernde oder straus-schließende) Umstände $MU_1 \dots MU_n$ als gegeben anzunehmen sind.

Zusatzbedingungen des Typs A2 und B2 können fehlen, oft ergeben sie sich aus dem Allgemeinen Teil des Gesetzeswerks, der so zu reformulieren ist, daß Ausgangskonstellation und das Geschehen mit den individuellen Anteilen (Handlungen, Absichten, Erwartungen etc.) deutlich werden. Ein Fall wird erst konstituiert, wenn klar ist, wo Ansprüche nicht abgegolten, Verpflichtungen nicht eingelöst, Integritäten verletzt sind usw. - wenn also anders gehandelt wurde, als nach dem Maßstab von Vergleichsfällen oder daraus gewonnenen (Gesetzes-)Regeln zu erwarten war.

Der Kern des Normsystems besteht aus kondensierten Fällen, und im Rechtsverfahren werden mithilfe normativer Schemata die dargestellten Sachverhalte nach Plausibilitätsmaßstäben rechtsförmig und damit entscheidbar gemacht.

3.2. Handlungsstruktur und sprachliche Form

Hinter Gesetzen verbergen sich ganz unterschiedliche Handlungsstrukturen. Mit ihnen verbindet sich ein spezifischer Zweck und eine der typischen Mittelkonstellationen: im Falle einer 'Aufforderung' eine Charakterisierung des umzusetzenden Handlungskonzepts oder der pflichtgemäß zu verändernden Situationskonstellation usw.

(1) Grundtyp: Regelformulierung

Von einem Gesetz ist zu erwarten, daß es sich auf Handlungs-, Wissens- und Schuldvoraussetzungen bezieht:

A1: "§ 127 Wer

A2. unbefugterweise

A1: einen bewaffneten Haufen bildet oder befiehlt (...)

B1: wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." (StGB)

Sprachlich bleibt die Konditionalstruktur oft implizit. Das Antezedens tritt nicht nur als wenn-Satz oder asyndetischer Konditionalsatz (stockt der Verkehr,...) auf, sondern auch als Verbalsubstantiv oder substantiviertes Prädikat (der Mörder wird... bestraft, das Betreten von... wird... bestraft), als Termsatz (wer es unternimmt..., wird...bestraft), als Nominalphrase mit restriktivem Relativsatz (Gefangene, die sich zusammenrotten...) oder als Präpositionalphrase (im Falle der Tötung... wird...)

(2) Definitionen:

Es handelt sich um Sprachregelungen, die Gesetzen oder Gesetzeswerken zugrundegelegt werden sollen. Klärungsbedarf besteht vor allem, wo vom alltäglichen Sprachgebrauch abgewichen werden soll bzw. eine rein rechtliche Setzung vorzunehmen ist. Die Form ist die einer Assertion (Aussagesatz) mit Formen wie x (im Sinne dieses Gesetzes) gilt als/ist zu verstehen als/ist...z.

Die Definitionen können in nicht-zirkulärer Weise aufeinander folgen und einen theoretischen Zusammenhang bilden:

"§ 99 (1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird."

"§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt." (BGB)

(3) Verbote:

Verbote sind auf Handeln oder Unterlassen bezogene Normformulierungen, die nicht schon strafbewehrt sein müssen, aber gleichwohl im Fall ihrer Verletzung Rechtsfolgen (etwa 'Nichtigkeit') nach sich ziehen und Grundlage für Rechtsansprüche werden können. Die Wirkung ist nicht als Folge in einer Konditionalstruktur formuliert, sie bleibt implizit. Sprachlich werden vielfach Verben mit direktem Bezug auf Handlungsmodalitäten (nicht dürfen, nicht gestattet/erlaubt/verboten/untersagt sein,...) verwendet, wobei Normierungsinstanz und Agens in der Regel unausgedrückt bleiben.

"§ 5 (1) Es ist verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen." (AMG)

(4) Gebote:

Es handelt sich um Formulierungen von Handlungsobligationen, die nicht strafbewehrt sind, aber (wie Verbote) bei Verstößen spezifische Rechtsfolgen zeitigen. Auch hier liegt die Problematik in der Impliztheit der Rechtsfolgen. Die sprachlichen Formen markieren die Striktheit des Eingriffs in die Handlungsplanung (Modalverb müssen, Konstruktionen wie haben/sein...zu), können aber auch indirekt sein und den Handelnden aussparen:

"§ 2. (1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen." (GmbH-Gesetz)

e. Permissive:

'Permissive' haben den Zweck, als nicht erlaubt betrachtetes oder unter bestimmten Bedingungen nicht erwartbares Handeln zu ermöglichen; man muß wissen, was durch sie aufgehoben werden soll. Die Formulierungen sind durch Modalverbstrukturen mit können oder dürfen (+ Agens) oder nominale Prädikate wie Berechtigung, Erlaubnis, Befugnis, gekennzeichnet.

"§ 28 (1) Die zuständige Bundesbehörde kann die Zulassung mit Auflagen verbinden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden" (AMG)

(5) Rechte:

Mit 'Rechten' werden Ansprüche für Individuen eröffnet, die sie vor Zugriffen schützen oder besondere Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Ihr Operationsbereich ist oft nicht genau bestimmt, was zur Folge hat, daß Richterrecht dominiert und Fehlberufungen vorkommen. Sprachlich dominieren Markierungen durch nominale Prädikate wie Recht, Anspruch oder Prädikativkonstruktionen (gleich(berechtigt)/unantastbar/unverletzlich... + sein). Indirekte, modale Formulierungen bringen zum Ausdruck, welche Art von äußerem Eingriff nicht statthaft ist (niemand darf...gezwungen werden).

"§ 103 (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör." (GG)

Dieser zentrale Grundsatz des Verfahrens garantiert u.a. die Möglichkeit, als Angeklagter zu den verhandelten Sachverhalten und Beweisen Stellung zu nehmen und dient dem rechtlichen Schutz der Person.

(6) Anwendungsregeln:

'Anwendungsregeln' geben zusätzliche Einschränkungen für den Geltungsbereich bestimmter Gesetze. Sie haben assertiven Charakter und sind meist durch Verben wie anwenden, ausschließen, gelten, haben/sein...zu gekennzeichnet.

"§ 80 Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. Arzneimittel, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind." (AMG)

3.3. Präzision und Vagheit

Gesetzestexte bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen geforderter Eindeutigkeit und notwendiger Vagheit. Sie sollen keine zu großen Interpretationsspielräume eröffnen, denn sie können in den Alltag nur eingreifen, wenn ihre Anwendungsfälle hinreichend klar umrissen sind ('nulla poena sine lege'). Sie nutzen daher extensiv sprachliche Mittel zu genauer Gegenstandsbestimmung (Attributhäufung, Relativsätze etc.) und verzichten weitestgehend auf phorische Ausdrücke. Die thematische Progression ist durch große Redundanz gekennzeichnet. Zwischen Gesetzen in unmittelbarer Folge bestehen nur wenige Kohäsionsbeziehungen (Wiederaufnahmen, explizite Konnektionen etc.). Sprachlich scheinen Gesetze weitgehend unabhängig voneinander formuliert und verstehbar zu sein; Gesetzeswerke erscheinen als Listen. Tatsächlich sind sie aber auf komplexe Weise miteinander (und mit entlegenen Gesetzeswerken) vernetzt, so daß man von einer Intertextualität sprechen kann. Bestimmte Fach- und Sachbereiche (wie das Arzneimittelwesen, die Erbfolge oder die Parteienfinanzierung) sollen möglichst lückenlos - ohne größere deontische Defizienzen - erfaßt werden. Allgemeine Rechtsbegriffe gelten als Voraussetzungen für ganze Gesetzeswerke, Einzelnormen eines Gesetzes können durch andere Normen (desselben oder eines anderen Gesetzeswerks) 'überspielt' werden.

"§ 37. Verweisungen. Wenn außerhalb dieses Gesetzes auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz gegenstandslos geworden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes."(WoGG)

Gesetze partizipieren nicht nur an der Vagheit alltäglichen Sprachgebrauchs, die vielfach nur Bedeutungsbeschreibungen mit 'unscharfen Rändern' zuläßt; sie arbeiten gerade mit Vagheit. Eine lückenlose Erfassung des normativ Mitgedachten ist nicht zu leisten. Was nicht geregelt ist, kann keine Rechtsfolgen zeitigen, und Analogie gilt als Willkür. Gesetze sind daher so formuliert, daß sie auch Interpretationsspielräume eröffnen. Der Rechtsanwender (vor allem der Richter höherer Instanz) betreibt qua Entscheidung interpretative 'Rechtsfortbildung', 'schafft' praktisch neues Recht auf

der Basis und im Rahmen des vorhandenen. Damit kann der sich verändernden Lebenswelt (Technik, Wissenschaft, soziale Wertungen etc.) schneller Rechnung getragen werden als durch ständige - meist verspätete - Gesetzesrevision. Problematisch bleibt, inwieweit der Wortlaut der Gesetze (ihre wörtliche Bedeutung) dann noch maßgeblich und das Kodifizierte verlässlich ist (Prinzip der 'Rechtssicherheit').
Beispiel:

"§ 323. (...) (2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet." (StGB)

Die Gerichte lassen reine Lehrbuch-Regeln nicht als "anerkannt" gelten, sondern nur die Regeln, die in der fachlichen Praxis bekannt und akzeptiert sind, selbst der Eingang in baupolizeiliche Vorschriften reicht nicht ohne weiteres (BayOLGSt.7; 30,40). Problematisch bleibt im Einzelfall, wer festlegt, was Stand der Technik ist.

3.4. Das Problem der Verfasserschaft

Gesetze werden von einer legitimierten Instanz formuliert. In modernen Gesellschaften mit Gewaltenteilung, spezialisierter Bürokratie und beweglichen Interessengruppen entstehen sie in einem kollektiven Prozeß der Bearbeitung, hinter dem individuelle Autorschaft verschwindet und der Wille des Gesetzgebers (maßgeblich für die subjektiv-teleologische Auslegungslehre) unklar werden kann. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sagt nichts darüber, woher die Gesetzesvorlagen kommen. Die Initiativen der Regierung wie auch der Parlamente kommen überwiegend aus der Ministerialbürokratie als - schon mit Interessenten vorabgestimmte - Referentenentwürfe; manchmal kommen sie direkt aus Verbänden oder Interessengruppen. Festgelegt ist nur das Gesetzgebungsverfahren, etwa zwischen Bundestag und Bundesrat mit drei Lesungen, Vermittlungsausschuß usw. bis hin zur Ausfertigung und Verkündung durch den Bundespräsidenten. Empirische Untersuchungen zur faktischen Verfasserschaft und Texterstellung bleiben ein Desiderat.

3.5. Adressaten und Verständlichkeit

Moderne Gesetzeswerke sind umfangreich und komplex (mit zunehmender Tendenz in Gesellschaften, die durch Legalismus und Verrechtlichung zu kennzeichnen sind). Prinzipiell gelten die Gesetze für alle, alle sind damit Adressaten, auch wenn sie nur von Teilkomplexen - Verfassungsrecht, Umweltrecht, Strafrecht, Bürgerliches Recht, Verkehrsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht - betroffen sein mögen. Daher findet sich selten eine explizite Adressierung. Immer sind die Institutionen der Rechtsverwirklichung mitadressiert - ihr Handeln und Entscheiden ist zu legitimieren. Manchen Gesetzen kann man implizite Adressierungen an Experten entnehmen.

Eine Norm, die in der Alltagspraxis fest verwurzelt ist, mag als Gesetz unzureichend formuliert sein: sie wird gleichwohl ihre Wirkung entfalten. Die Vielzahl rechtsspezifischer Normen verlangt Textverständnis für jeden Anwendungsfall: hier ist die Norm - umgekehrt - unmittelbar an das Gesetz gebunden, das rechtskonstitutiv wirkt. In allen Zweifelsfällen und für jede Entscheidungsbegründung kommt es auf die Formulierung im Gesetz an. Und je schwieriger die Formulierung und je größer der Abstand zur Alltagspraxis, desto stärker muß Normwissen - und das heißt: Fach- und Expertenwissen, Wissen von Vermittlern (Anwälte, Rechtsbeistände) - herangezogen werden und desto geringer sind die Partizipationsmöglichkeiten für Betroffene und Öffentlichkeit.

Große Teile des Rechts verändern sich über Generationen hinweg nicht. Es ist also aussichtslos, die Adressaten zum Zeitpunkt der Entstehung eines neuen Gesetzes genau zu erfassen. Somit müssen Adressaten fingiert werden, denn im Prinzip sollten die Gesetze von allen verstanden werden können, die betroffen sein können oder sich informieren wollen. Nur dann kann man die Befolgung von Gesetzen erwarten, die sich heute nur noch in winzigen Teilbereichen auf allgemeine Moral- oder Naturrechtsprinzipien zurückführen lassen.

Wenn der Zweck einer Gesetzesnorm darin besteht, daß sie kommunikativ wirksam wird, d.h. daß sie von den Adressaten verstanden und in die Handlungsplanung einbezogen wird, muß das Verständlichkeitspostulat gelten. Gestützt wird es dadurch, daß fast jedes Strafrecht die Figur des "Verbotsirrtums" (Vgl. etwa § 17 StGB) enthält: die Schuldfähigkeit bemißt sich daran, ob der Täter vom Verbot gewußt hat oder hat wissen können. Es fragt sich, ob eine reale Chance zur Information bestanden hat: Dies muß meist aus praktischen Gründen unterstellt werden.

Wenn aber der Zweck der Gesetze primär darin besteht, für die Begründung von Rechtsentscheidungen brauchbar zu sein, genügt Zugänglichkeit für die Experten. Gesetzeswerke für Spezialisten umgeben längst den staatsbürgerlichen Kernbereich. Das Verständlichkeitspostulat kann dann nur als Fiktion aufrechterhalten werden, die das entsprechende Sachwissen einschließt; Sanktionen wären sonst nicht möglich. Die Klage, die Gesetze seien unverständlich, ist nicht neu. Seit der Aufklärung - und zumal im Rechtsstaat - hat die Verständlichkeitsmaxime für Gesetze besonderes Gewicht. Das alte deutsche Recht, das immer wieder gegen die moderne Tendenz zur Abstraktion angeführt wird, war gewiß anschaulicher und poetischer. J. Grimm erscheint die Rechtssprache seiner Zeit als "ungesund und saftlos, mit römischer terminologie hart überladen" (Dt. WBVorrede, XXXI). Konkret erstreckt sich die ge-läufige Kritik an der 'Rechtssprache' auf

- die Verwendung von Rechtstermini mit gegenüber dem Alltag spezifischer Bedeutung (z.B. sind Besitz, Mensch, Sache, Dunkelheit rechtlich terminologisiert);
- den Gebrauch unbestimmter Ausdrücke (Ermessensbegriffe wie Interesse des öffentlichen Verkehrs, Generalklauseln wie die guten Sitten oder niedrige Beweggründe);
- Archaismen (Kraftdroschke);
- einen kompakten Stil (komplexe Nominalgruppen; Nominalisierungen; Passiv und Agensschwund; schwer überschaubare Satzgefüge und Satzfolgen).

Fremdwörter stellen in der deutschen Rechtssprache seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nach Protesten stark eingedeutschten Bürgerlichen Gesetzbuch ein geringeres Problem dar. Anders als in anderen auf dem Römischen Recht basierten Rechtsordnungen wurde der Einfluß des Lateinischen zurückgedrängt. Nur wenige Ausdrücke sind geblieben: persona non grata, Skontration etc. Allerdings ist das BGB seither durch starke Abstraktionen gekennzeichnet, anders das einfacher strukturierte Zivilrecht der ehemaligen DDR. Die Kritik an der Rechtssprache (Vgl. u.a. Wassermann/Petersen 1983; Pfeiffer/Wodak/Strouhal 1985) hat im Kernbereich der Gesetzgebung kaum Fortschritte gezeitigt, denn das Verständlichkeitsproblem ist weniger in den sprachlichen Strukturen begründet als in Abstraktion, Vernetzung, Spezialisierung und institutioneller Interpretationspraxis, die allenfalls die Forderung nach einer Verständlichkeit ihrer wörtlichen Bedeutung realistisch erscheinen lassen (Vgl. Hoffmann 1992).

Gesetze gehen als Argumentationshintergrund in mündliche Verhandlungen ein, die dadurch partiell den eigentümlichen Charakter "mündlicher Schriftlichkeit" (Rehbein 1989) erhalten können.

Der Aufklärung sind allgemeine Verfahrensgrundsätze zu verdanken, die in Prinzipien wie 'Mündlichkeit' und 'Anspruch auf rechtliches Gehör' ihren Niederschlag gefunden haben. Nach dem für viele Rechtsbereiche geltenden Prinzip der Mündlichkeit muß alles im Diskurs geäußert werden, was in das Urteil eingehen soll. Die Umsetzung gesetzlicher Schemata in den Verhandlungsdiskurs mit Zeitdruck, gegenläufigen Strategien und Entscheidungsorientiertheit ist für Angeklagten und Zeugen oft wenig transparent (Vgl. Hoffmann 1983, 1989, 1991).

Literatur:

- Bloch 1961 = Ernst Bloch: Naturrecht und menschliche Würde. Frankfurt 1961.
- Brandt 1991 = Wolfgang Brandt: Gesetzessprache. Ergebnisse einer Reihenuntersuchung. In: Rainer Wimmer hrsg. Das 19. Jahrhundert. Berlin/New York 1991, 400-427
- Busse 1992a = Dietrich Busse: Recht als Text. Tübingen 1992.
- Busse 1992b = Dietrich Busse: Juristische Semantik. Berlin 1992.
- Danet 1984 = Brenda Danet Hrsg. Studies of Legal Discourse. Text 4, 1-3, 1984.
- Dobnig-Jülch 1982 = Edeltraut Dobnig-Jülch: Fachsprachenbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen Fachsprache und Gemeinsprache am Beispiel juristischer Texte. In: Bernhard Gajek/E. Wedel Hrsg. Gebrauchsliteratur, Interferenz, Kontrastivität. Frankfurt/Bern 1982, S.313-360.
- Grimm 1816 = Jacob Grimm: Von der Poesie im Recht. In: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 2, 1816, S.25-99.
- Günther 1898 = Günther. Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristen-deutsch. Berlin 1898.
- Hoffmann 1983 = Ludger Hoffmann: Kommunikation vor Gericht. Tübingen 1983.
- Hoffmann 1989 = Ludger Hoffmann (Hrsg.): Rechtsdiskurse. Tübingen 1989.
- Hoffmann 1991 = Ludger Hoffmann: Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht. In: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur, hrsg. von Jörg Schönert, Tübingen 1991, S.87-113.
- Hoffmann 1992 = Ludger Hoffmann: Wie verständlich können Gesetze sein. In: Rechtskultur als Sprachkultur, hrsg. von Günther Grewendorf. Frankfurt 1992, S.122-157.
- Kaufmann/Hassemer 1991 = Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer (Hrsg.): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. 5. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1991.
- Larenz 1991 = Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Berlin/Heidelberg/New York 1991.
- Luhmann 1993 = Niklas Luhmann: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1993.
- Mellinkoff 1963 = David Mellinkoff: The Language of the Law. Boston 1963.
- Müller 1989 = Friedrich Müller Hrsg.: Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin 1989.
- O'Barr 1981 = William M. O'Barr: Language and the Law. In: Charles A. Ferguson/Shirley Brice Heath Hrsg., Language in the USA. Cambridge 1981, S. 386-406.
- Öhlinger 1986 = Theodor Öhlinger: Recht und Sprache. Wien 1986.
- Oksaar 1967 = Els Oksaar: Sprache als Werkzeug und Problem des Juristen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 54, 91-132.
- Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987 = Oskar Pfeiffer/Ernst Strouhal/Ruth Wodak. Recht auf Sprache. Wien 1987.
- Radtke 1981 = Ingulf Radtke Hrsg. Die Sprache des Rechts und der Verwaltung. Stuttgart 1981.

Seibert 1981: Thomas-Michael Seibert: Aktenanalysen. Tübingen 1981.
Stickel 1984 = Gerhard Stickel: Zur Kultur der Rechtssprache. In: Mitteilungen des Instituts für deutsche Sprache 10, 1984, 29-61.
Viehweg 1974 = Theodor Viehweg: Topik und Jurisprudenz. 5. Aufl. München 1974.
Viehweg/Rotter 1977 = Theodor Viehweg/ Frank Rotter Hrsg. Recht und Sprache. Wiesbaden 1977.
Wassermann/ Petersen 1983 = Rudolf Wassermann/J. Petersen Hrsg. Recht und Sprache. Heidelberg/Karlsruhe 1983.
Wesel 1991 = Uwe Wesel: Fast alles was recht ist. Frankfurt 1992.
Wesel 1992 = Uwe Wesel: Juristische Weltkunde. 2. Aufl. Frankfurt 1992.